



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon
0 84 31/4 8060

27

Mittwoch 05. Mai

2021

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe, Donauwörther Str. 52, 86666 Burgheim

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe, Donauwörther Str. 52, 86666 Burgheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2021

wird im **Erfolgsplan**
in den Erträgen und in den Aufwendungen auf 874.000 €
und im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.106.000 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 00 € festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird auf 00 € festgesetzt.
Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

-entfällt-

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Donauwörther Str. 52, in Burgheim zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 n.F. GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Burgheim, den 04. Mai 2021

Gamisch, Verbandsvorsitzender

